

Modulprüfung aus Finanzrecht, 27.6.2016

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr,

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch **auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert** (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Allgemeines [3 P]

Finanzwissenschaftlich wird zwischen „Steuern“, „Gebühren“ und „Beiträgen“ unterschieden. Definieren Sie diese Begriffe. [3]

- *Steuern: Geldleistungen an Gebietskörperschaften ohne unmittelbare Gegenleistung. [1]*
 - *Beiträge: Geldleistungen zur Errichtung bestimmter öffentlicher Einrichtungen im unmittelbaren Interesse der Beitragszahler. [1]*
 - *Gebühren werden für bestimmte Dienstleistungen der öffentlichen Hand eingehoben. [1]*
- [Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 3]

2. Einkommensteuer [5 P]

Ingrid's Immobilienunternehmen (Unternehmensgegenstand: Grundstückshandel; jährlicher Umsatz mindestens EUR 850.000,--) hat dieses Jahr ua das Grundstück A um EUR 100.000,-- erworben. Das Grundstück A soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder verkauft werden. Am Bilanzstichtag 31.12.2017 ist der Wert des Grundstücks A auf EUR 80.000,-- gesunken, weil in Grundstücksnähe eine Autobahn gebaut werden soll. 2019 werden die Pläne aufgrund einer heftigen politischen Debatte verworfen und der Wert des Grundstücks A steigt (auch aufgrund der starken Nachfrage am Immobilienmarkt) auf EUR 120.000,--.

In welcher Höhe steht das Grundstück A für die Jahre 2016-2019 zu Buche? [5]

Hier liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. [0,5] Der Gewinn wird gem § 5 ermittelt, weil Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen und der Umsatz jährlich den UGB-Schwellenwert iHv EUR 700.000,-- überschritten hat. [1]

Im gegenständlichen Fall ist das zum Verkauf bestimmte Grundstück A als Umlaufvermögen zu qualifizieren. [0,5]

2016: Das Grundstück A ist mit den Anschaffungskosten iHv EUR 100.000,-- zu bewerten. [0,5]

2017: Der Teilwert beträgt am 31.12.2017 aufgrund der Autobahnpläne nur EUR 80.000,-- und ist damit niedriger als der Buchwert iHv EUR 100.000,--. Hier gilt das strenge Niederstwertprinzip gem § 207 UGB: Das Grundstück A ist mit EUR 80.000,-- zu bewerten. [1]

2018: EUR 80.000,--. [0,5]

2019: Der Teilwert ist in einer späteren Periode wieder gestiegen, eine Zuschreibung ist bis zu den Anschaffungskosten zwingend (§ 208 Abs 1 UGB) vorzunehmen. Das Grundstück A steht daher mit EUR 100.000,-- zu Buche. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 20 ff, 48 ff, 75, 88 ff]

3. Einkommensteuer [7,5 P]

a. Der Gewerbetreibende Gregor hat vergangenes Jahr einen Umsatz iHv EUR 700.000,-- und einen Gewinn iHv EUR 300.000,-- erwirtschaftet. Er möchte den Gewinnfreibetrag im Höchstausmaß geltend machen und tätigt folgende Investitionen: Ein neuer PKW iHv EUR 39.000,--, eine neue Etikettiermaschine iHv EUR 300,-- (wird gem § 13 EStG sofort abgesetzt) und eine Lagerhalle um EUR 20.000,-- (bestehend aus Grund und Boden EUR 10.000,-- und Gebäude EUR 10.000,--). Berechnen Sie den steuerpflichtigen Gewinn von Gregor! [5,5]

Der Gewinnfreibetrag bemisst sich nach der Höhe des Gewinns (EUR 300.000). [1]

Der Gewinnfreibetrag beträgt für die ersten EUR 175.000,-- 13 %, für die nächsten EUR 175.000,-- 7 %. Daher besteht ein maximal auszuschöpfender Gewinnfreibetrag iHv EUR 31.500,-- (22.750+8.750). [0,5]

Als Grundfreibetrag stehen ohne weitere Investitionen EUR 3.900,-- (13 % von 30.000) zu. [0,5]

Der investitionsbedingte Freibetrag iHv EUR 27.600 (31.500-3.900) muss durch entsprechende Investitionen gedeckt sein. [0,5]

Der neue PKW kann dabei nicht berücksichtigt werden (§ 10 Abs 4 erster TS EStG). [0,5]

Geringwertige Wirtschaftsgüter, welche gem § 13 EStG abgesetzt werden, scheiden ebenfalls aus. Die neue Etikettiermaschine ist gem § 10 Abs 4 TS 3 EStG nicht zu berücksichtigen. [0,5]

Lagerhalle: Das Gebäude ist eine berücksichtigungsfähige Investition iHv EUR 10.000,-- (§ 10 Abs 3 EStG). [0,5] Nicht hingegen Grund und Boden, weil es sich hierbei um kein abnutzbares Wirtschaftsgut handelt. [0,5]

Gewinn		EUR 300.000,--
- Grundfreibetrag	= 30.000*13 %	EUR 3.900,--
- ib Freibetrag (für Gebäude)	= 10.000	EUR 10.000,--
= steuerpflichtiger Gewinn		EUR 286.100,--

Der ib Gewinnfreibetrag beträgt daher EUR 10.000,--, der gesamte Gewinnfreibetrag EUR 13.900,--. [0,5]

Der steuerpflichtige Gewinn beträgt (nach Abzug des Gewinnfreibetrags) EUR 286.100,--. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 114 f]

b. In welchem Verhältnis steht der Gewinnfreibetrag zur Gewinnermittlungsart und zu einer etwaigen Pauschalierung? [2]

Der Gewinnfreibetrag steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. [1]

Bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung kann nur der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 115]

4. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer [4,5 P]

Beurteilen Sie folgende Verlustsituationen: Inwieweit können die jeweiligen Gesellschafter die Verluste aus der Gesellschaft geltend machen? Begründen Sie Ihre Lösung.

- a. Harald ist zu 20 % an einer Handels-OG beteiligt; die Handels-OG hat Verluste. [1,5]

Verluste aus Personengesellschaften werden den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Durchgriffsprinzip; § 23 Z 2 EStG). [0,5] Die Verluste können mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. [0,5] Gegebenenfalls können die Verluste auch vorgetragen werden. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 123, 132]

- b. Variante zu lit a.: Harald ist ein kapitalistischer Mitunternehmer. [1]

Die Verluste können nur eingeschränkt (bis zur Höhe des positiven steuerlichen Kapitalkontos) verrechnet werden. Darüber hinausgehende Verluste sind nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 123]

- c. Hermine ist zu 20 % an einer Handels-GmbH beteiligt; die Handels-GmbH hat Verluste. [1]

Aufgrund des Trennungsprinzips werden die Verluste Hermine nicht zugerechnet [0,5] und können auch nicht ausgeglichen werden. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 201]

- d. Die Vertriebs-GmbH und die Import-GmbH sind zu je 30 % an einer Handels-GmbH beteiligt; die Handels-GmbH hat Verluste. Besteht die Möglichkeit einer unmittelbaren Verlustverrechnung? [1]

Die Beteiligungshöhe reicht nicht für eine Gruppenbildung (über 50 %) [0,5] die Verluste können daher nicht ausgeglichen werden (Trennungsprinzip). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 213]

5. Körperschaftsteuer [1,5 P]

Stichwort: Panama-Papers. Die österreichische Zerotax GmbH unterhält in einer Steueroase eine Tochtergesellschaft. Die Tochtergesellschaft fungiert als eine „Briefkastenfirma“. Sämtliche Entscheidungen werden von der inländischen Geschäftsführung der Zerotax GmbH getroffen. Beurteilen Sie den Sachverhalt. [1,5]

Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn die Tochtergesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat. [1] Der Ort der Geschäftsleitung liegt in Österreich (Anweisung der Muttergesellschaft), daher besteht in Österreich eine unbeschränkte Steuerpflicht. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 202 f]

6. Umgründungssteuerrecht [3,5 P]

Eine Hochbau OG und eine Tiefbau KG möchten ihre Immobilienprojekte in Zukunft als „Bau ARGE“ verwirklichen. Beide Gesellschaften übertragen ihre Betriebe in die „Bau ARGE“ (GesbR). Welcher Artikel des UmgrStG ist anwendbar? Was sind die Rechtsfolgen?

Es handelt sich um einen Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG. [1]

Begünstigungen:

Das übertragende Vermögen ist grundsätzlich mit den Buchwerten anzusetzen. [0,5]

Verlustübertragung kommt nicht in Betracht, weil Verluste bei den Personengesellschaften direkt den Gesellschaftern zugerechnet werden (Durchgriffsprinzip). [0,5]

Zusammenschlüsse gelten als nicht steuerbarer Umsatz (§ 26 Abs 2 UmgrStG). [0,5]

Der GrESt-Tarif beträgt 0,5 % vom Grundstückswert. [0,5]

Gebührenbefreiung gem § 33 TP 21 GebG. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 264]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

7. Umsatzsteuer [2 P]

Der Bauer A verfügt über einen eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieb. Daneben betreibt er mit anderen Bauern der Region einen selbstständigen Dorfladen mit regionalen Produkten. Sind die Umsätze zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Dorfladen steuerbar? Begründen Sie Ihre Antwort.

Der eigenständige landwirtschaftliche Betrieb ist das Unternehmen des Bauern A [0,5]. Dagegen ist der Dorfladen ein getrenntes Unternehmen: Unternehmer ist nicht Bauer A, sondern die Personengesellschaft zwischen den regionalen Bauern [0,5]. Umsätze zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Dorfladen sind daher steuerbar [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 309]

8. Umsatzsteuer [6 P]

Handelt es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang iSd UStG?

- a) Eine österreichische Konzernmuttergesellschaft überlässt einer **deutschen** Tochtergesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt ein Patent. [1,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung, die zwischen Unternehmen erbracht wird (B2B; [0,5]). Gemäß § 3a Abs 6 kommt die Grundregel (Bestimmungslandprinzip) zur Anwendung, weshalb es sich um einen in Deutschland steuerbaren Vorgang handelt [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 318ff]

- b) Eine österreichische Konzernmuttergesellschaft überlässt einer **schweizer** Tochtergesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt ein Patent. [1,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung, die zwischen Unternehmen erbracht wird (B2B; [0,5]). Gemäß § 3a Abs 6 kommt die Grundregel (Bestimmungslandprinzip) zur Anwendung, weshalb es sich um einen in der Schweiz steuerbaren Vorgang handelt [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 318ff]

- c) Ein **deutscher** Student findet eine geeignete Grafik für seine Dissertation in einem österreichischen Buch. Er kauft daher die Urheberrechte von einem österreichischen Verlag, der für die Überlassung der Urheberrechte ein Entgelt iHv EUR 5,-- verlangt. [1,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung, die ein Unternehmer an einen Privaten erbringt (B2C; [0,5]). Gemäß § 3a Abs 7 UStG kommt die Grundregel (Ursprungslandprinzip) zur Anwendung, weshalb es sich um einen in Österreich steuerbaren Vorgang handelt [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 318ff]

- d) Ein **amerikanischer** Student findet eine geeignete Grafik für seine Dissertation in einem österreichischen Buch. Er kauft daher die Urheberrechte von einem österreichischen Verlag, der für die Überlassung der Urheberrechte ein Entgelt iHv EUR 5,-- verlangt. [1,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung, die ein Unternehmer an einen Privaten erbringt (B2C; [0,5]). Da der Empfänger im Drittland ansässig ist, kommt § 3a Abs 14 Z 1 UStG zur Anwendung: Die sonstige Leistung ist in Amerika steuerbar [1], wo allerdings nur eine sales tax besteht.

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 318ff]

9. Umsatzsteuer [3,5 P]

Ein gemeinnütziger Fußballverein in Tirol kauft einen neuen Fußballrasen um EUR 100.000,-- von einem bayrischen Gärtner. Der bayrische Gärtner (mit Lieferungen iHv EUR 36.000,-- im Jahr 2015 und EUR 9.000,-- im Jahr 2016 an österreichische Private/Schwellenwerber unter der Erwerbsschwelle) liefert den Rasen nach Österreich. Handelt es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang iSd UStG?

Der gemeinnützige Sportverein ist unecht von der USt befreit (§ 6 Abs 1 Z 14; [0,5]). Es handelt sich bei dem Verein um einen Schwellenwerber [0,5]. Beziehen Schwellenwerber Gegenstände aus dem Gemeinschaftsgebiet, dann fällt für Erwerbe die USt im Ursprungsland an [0,5]. Überschreiten ihre ig Erwerbe im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr allerdings die Erwerbsschwelle von EUR 11.000,--, dann unterliegen sie im Inland der Erwerbssteuer, im anderen Mitgliedsstaat ist dann die ig Lieferung befreit [1]. Es handelt sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang in Österreich [0,5].

Die Lieferschwelle ist in diesem Fall nicht relevant, weil es sich um einen Schwellenwerber über der Erwerbsschwelle handelt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 358]

10. Umsatzsteuer [2 P]

Auf der Reverse-Charge-Rechnung befindet sich ein Fehler. Finden Sie den Fehler und beschreiben Sie dessen rechtliche Konsequenzen für den Rechnungsausteller.

Reverse-Charge-Rechnung	
Rechnungsausteller: Steuerberatungs GmbH Gumpendorferstr 3 1060 Wien UID-Nr: ATU 12345678	
Leistungsempfänger: Steuerberatungs GmbH Bahnhofstraße 1 50667 Köln UID-Nr: DE123456789	
Rechnungs-Nr. 123	Datum: 27.6.2016
Steuerberatung im Ausmaß von 30 h	
Leistungszeitraum: 1.6.2016 bis 13.6.2016	
	Entgelt: EUR10.000,-- zzgl. 2.000 USt (20% USt)
Hinweis: die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge-System)	

Schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, dann hat der leistende Unternehmer darauf grds in der Rechnung hinzuweisen [0,5]. Er darf die USt aber in der Rechnung nicht ausweisen, widrigenfalls er diese aufgrund der Inrechnungstellung schuldet [1]. Es handelt sich um eine unrichtige Rechnung, die es zu berichtigen gilt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 340 und 346]

11. Grunderwerbsteuer [4 P]

- a. Herr A verkauft seiner Schwester eine Liegenschaft um EUR 500.000,-- (Grundstückswert: EUR 400.000,--). Berechnen Sie die GrESt. [2]

Obwohl die Gegenleistung höher als der Grundstückswert ist, ist beim Erwerb im engsten Familienkreis immer Unentgeltlichkeit anzunehmen [0,5]. Es kommt daher der Staffelsteuersatz zur Anwendung [0,5]:
EUR 250.000,-- x 0,5% = EUR 1.250,--
150.000 x 2% = EUR 3.000,--
Insgesamt beträgt die GrESt-Steuerlast EUR 4.250,-- [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 467]

- b. Herr B verkauft seinem Freund eine Liegenschaft um EUR 350.000,-- (Grundstückswert: EUR 400.000,--). Er behält sich allerdings ein Wegerecht im Wert von EUR 60.000,-- vor. Berechnen Sie die GrESt. [2]

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung, weil sie höher als der Grundstückswert ist (zum Wert der Gegenleistung gemäß § 5 gehört auch der Wert übernommener Verpflichtungen): EUR 410.000,-- [0,5]. Es handelt sich um einen entgeltlichen Vorgang, weil die Gegenleistung mehr als 70% ausmacht [0,5]. Es kommt der allgemeine GrESt-Tarif (3,5%) zur Anwendung und die Steuerlast beträgt EUR 14.350,-- [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 466]

12. Verfahrensrecht/Finanzstrafrecht [4 P]

- a) Frau A will ihrem Lieblingsenkel einen größeren Geldbetrag (EUR 60.000,--) und ein Grundstück rechtzeitig schenken, bevor sie stirbt. Sie hat von einer Schenkungsmeldepflicht gehört und erkundigt sich bei Ihnen, ob sie zu einer Schenkungsmeldung verpflichtet ist. [2,5]

Anzeigepflichtig ist die Schenkung von Bargeld (daneben insb Gesellschaftsanteile, Betriebe, bewegliche/immaterielle Vermögensgegenstände; [0,5]). Es besteht eine Ausnahme für Schenkungen bis zu EUR 50.000,-- innerhalb eines Jahres zwischen nahen Angehörigen, die jedoch hier betraglich überschritten wird [0,5]. Die Anzeige ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb zu erstatten [0,5].

Die Schenkung von Liegenschaften ist nicht anzeigepflichtig. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 564/1]

- b) Welche Folgen hätte eine Verletzung der Schenkungsmeldepflicht aus finanzstrafrechtlicher Sicht?[1,5]

Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Werts des nicht angezeigten Vermögensübergangs geahndet (§ 49a FinStrG; [1]). Die fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht ist straffrei [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 564/1]

13. Finanzstrafrecht [3,5 P]

a. Nennen Sie die Voraussetzungen einer Selbstanzeige. [2]

- Offenlegung der Verfehlung [0,5]
- Offenlegung der bedeutsamen Umstände [0,5]
- Fristgerechte Entrichtung des verkürzten Betrages [0,5]
- Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 596]

b. Nennen Sie die Voraussetzungen für den Verkürzungszuschlag? [1,5]

- die Steuernachforderung darf für ein Jahr (Veranlagungsjahr) insgesamt nicht mehr als EUR 10.000,-- und bei mehreren Jahren in der Summe nicht mehr als EUR 33.000,-- betragen (insb bei Betriebsprüfungen über mehrere Jahre von Bedeutung) [0,5]
- der Steuerpflichtige sich mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt bzw beantragt und einen Rechtsmittelverzicht gegen den Verkürzungszuschlag erklärt [0,5]
- die Steuernachforderung und der Verkürzungsbetrag sind innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu entrichten; eine Stundung ist nicht zulässig [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 597]